

Stadt Adelsheim

Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Hühneräcker“

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Gemeinderat der Stadt Adelsheim
in der Sitzung am
18.12.2023**

Stand: 28.11.2023

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 27.03.2023 bis einschließlich 28.04.2023 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Absender
Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis
Unitymedia GmbH / Vodafone GmbH
Handwerkskammer
Stadt Osterburken
Gemeinde Schefflenz
Stadt Möckmühl
Stadt Widdern
BUND - Kreisgruppe Neckar-Odenwald
NABU - Ortsgruppe Bauland-Süd OG
RP Karlsruhe Abteilung 3 - Landwirtschaft, ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
RP Karlsruhe Kompetenzzentrum Energie
Landesnaturausschuss Baden-Württemberg
Vermögen und Bau Baden-Württemberg
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben –Anstalt des öffentlichen Rechts
NABU BW



BUND Landesverband BW
RP Tübingen Höhere Naturschutzbehörde
RP Tübingen Referat 21 - Bauleitplanung
RP Tübingen Referat 21 - Kompetenzzentrum - Raumordnung und Klimaschutzbehörde

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

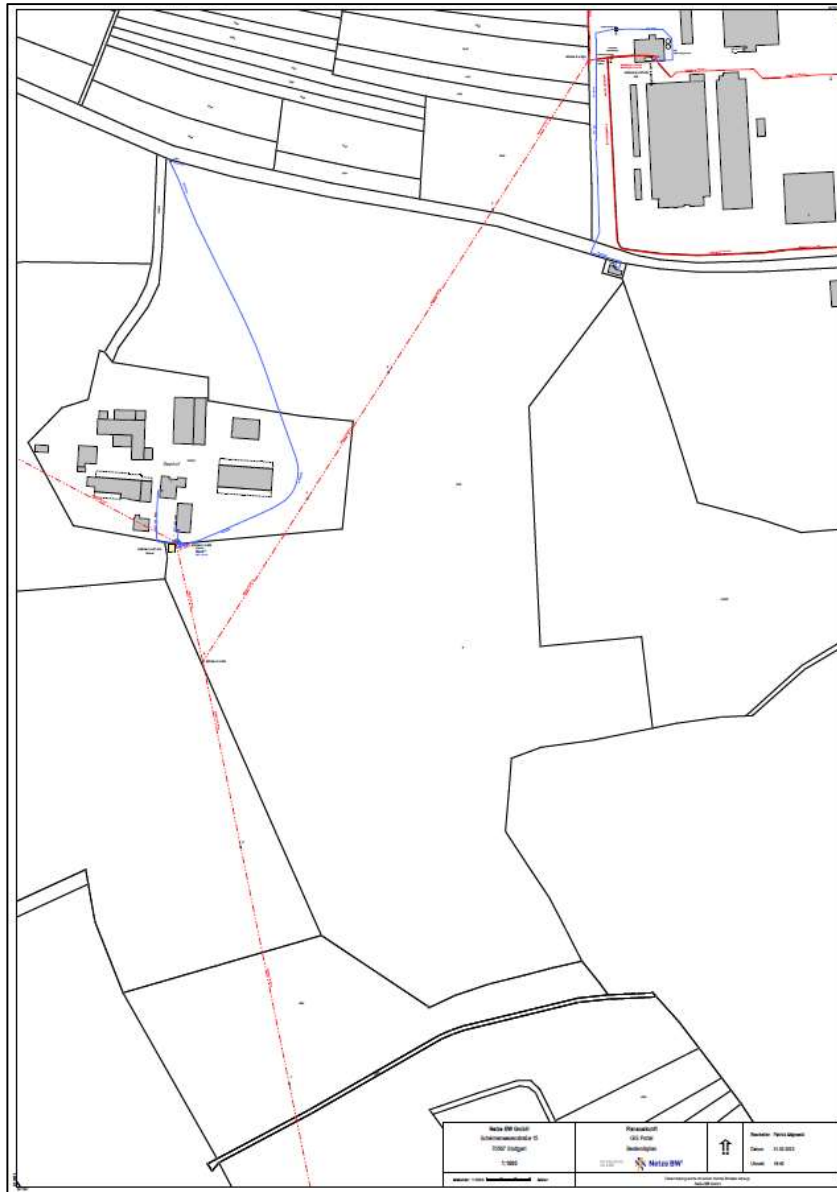
Absender	
Bundeswehr	24.03.2023
Stadt Ravenstein	24.03.2023
Polizeipräsidium Heilbronn	27.03.2023
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	27.03.2023
Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 4 Mobilität, Verkehr und Straßen	29.03.2023
Gemeinde Schöntal	30.03.2023
Gemeinde Seckach	30.03.2023
Gemeinde Roigheim	05.04.2023
IHK Rhein-Neckar	28.04.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 55b1 Naturschutz, Recht		29.03.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung	
I.	Sie haben uns als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) mit Email vom 23.03.2023 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Entwurf des Bebauungsplans zur Stellungnahme übersandt.	Kenntnisnahme.	
II.	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben.	Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Stellungnahme gebeten. Im Rahmen dieser wurde auch eine Stellungnahme der UNB abgegeben.	
III.	Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht. Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren.	Eine naturschutzfachliche Ausnahme oder Befreiung ist nicht erforderlich.	

2	Netze BW		31.03.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung	
I.	Im Planbereich betreibt die Netze BW GmbH, Region Neckar-Franken Anlagen.	Die Leitungen innerhalb des Plangebietes werden in der Planzeichnung lagerichtig ergänzt.	

	<p>Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsleitungen.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Verteilnetz muss in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt werden.</p>	<p>Der Vorhabenträger stimmt sich im weiteren Verfahren mit dem Leitungsbetreiber ab, ob und welche Abstände zur Leitung eingehalten werden müssen.</p>
--	---	---



3	Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH	04.04.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH, Tochtergesellschaft der ZEAG Energie AG, betreibt das Erdgasversorgungsnetz der Gasversorgung Unterland GmbH.</p> <p>Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände.</p> <p>In besagtem Gebiet hat die Gasversorgung Unterland GmbH keinerlei Erdgasinfrastruktur verlegt.</p> <p>Über den weiteren Verlauf der Planungen des betroffenen Gebietes bedarf es unsererseits keiner weiteren Informationen.</p>	Kenntnisnahme.



4	Verband Region Rhein-Neckar	11.04.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an der FNP-Änderung und an dem Bebauungsplan zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtgröße von 12,2 ha auf der Gemarkung Adelsheim.</p> <p>Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung mit erneuerbaren Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
II.	<p>Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.</p> <p>Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben nicht eingehalten.</p>	<p>Die in der Gemarkung Adelsheim vorhandene Deponie „Straßenäcker“ oder auch gewerbliche Flächen eignen sich aufgrund ihrer geringeren Größe und Verfügbarkeit nicht für Freiflächenanlagen. Der stillgelegte Bereich der o.g. Deponie ist noch nicht vollständig abgeschlossen bzw. rekultiviert ist. Dieser insgesamt nur ca. 3 ha große Bereich steht somit als Standort für eine PV-Freiflächenanlage aktuell nicht zur Verfügung. Militärische Konversionsflächen liegen in Adelsheim nicht vor.</p> <p>Da das Plangebiet intensiv ackerbaulich genutzt wird, liegt eine geringe ökologische Wertigkeit vor. Eine Vorbelastung der Fläche liegt ebenso durch den Kampfmittelverdacht vor.</p>

		<p>Die PV-Freiflächenanlage befindet sich nach Maßgabe der FFÖ-VO bzw. EEG innerhalb eines benachteiligten Gebietes. Die Einteilung der Flächen in benachteiligte und nicht benachteiligte Gebiete wurde vorgenommen, um die landwirtschaftlich guten Flächen zu sichern. Demnach sind die benachteiligten Gebiete bereits von der Landesregierung für die Nutzung von PV-Anlagen ausgewählt worden. Des Weiteren ist die Fläche aufgrund der Lage bzw. der Abgrenzung zum Siedlungskörper durch die östlich angrenzende Waldfläche und der Verfügbarkeit am besten geeignet. Die Fläche selbst ist leicht in Süd-Ost-Richtung geneigt, wodurch die Sonneneinstrahlung optimal genutzt werden kann.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
III.	<p>Vor dem Hintergrund der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung, nach der das Vorhaben in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) liegt, stehen die regionalplanerischen Leitlinien den Anlagenrealisierungen jedoch nicht grundsätzlich entgegen.</p> <p>Zudem ist die Fläche nach dem Energieatlas Baden-Württemberg als geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft.</p>	Kenntnisnahme.
IV.	<p>Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten Anlage in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Ziel) und einem Regionalen Grünzug (Ziel).</p> <p>Regionale Grünzüge dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar.</p>	Kenntnisnahme.

	<p>Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.</p> <p>Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können.</p> <p>Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des sehr großflächigen Regionalen Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Aufgrund der vergleichsweise kleinflächigen Inanspruchnahme ist der Einheitliche Regionalplan auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Ein Zielabweichungsverfahren in Bezug auf den Regionalen Grünzug wäre vor diesem Hintergrund aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar entbehrlich.</p>	
V.	<p>Vorranggebiete für die Landwirtschaft dienen gemäß Plansatz 2.3.1.2 zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Eine außerlandwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht zulässig. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer</p>	Kenntnisnahme.

	<p>Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, ist ausnahmsweise möglich.</p> <p>Insofern stehen PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich in Konflikt mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft. Die Ausnahmeregelung in Plansatz 2.3.1.2 für die Errichtung von technischen Infrastrukturen innerhalb von Vorranggebieten für die Landwirtschaft war bei der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans auf kleinräumige punktuelle oder linienförmige Vorhaben, wie z.B. Geothermie- und Bioenergieanlagen oder Energieleitungen, ausgelegt, die nur vergleichsweise wenig Fläche in Anspruch nehmen. Großflächige Vorhaben wie PV-Freiflächenanlagen in der hier vorliegenden Größenordnung sind durch die Ausnahmeregelung nicht abgedeckt.</p> <p>Aufgrund der Betroffenheit des Vorranggebiets für die Landwirtschaft ist in Abstimmung mit dem RP Karlsruhe als zuständiger Behörde zu klären, inwieweit die Notwendigkeit zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens besteht. Diesbezüglich sollte auch die fachliche Einschätzung der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis berücksichtigt werden.</p>	<p>Eine Abstimmung mit dem RP Karlsruhe und dem Regionalverband Rhein-Neckar unter Berücksichtigung der fachlichen Einschätzung der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis fand am 23.05.2023 statt. Beide Behörden sehen von einem Zielabweichungsverfahren ab.</p> <p>Die PV-Freiflächenanlage befindet sich nach Maßgabe der FFÖ-VO bzw. EEG innerhalb eines benachteiligten Gebietes. Die Einteilung der Flächen in benachteiligte und nicht benachteiligte Gebiete wurde vorgenommen, um die landwirtschaftlich guten Flächen zu sichern. Des Weiteren ist die Fläche aufgrund der Lage bzw. der Abgrenzung zum Siedlungskörper durch die östlich angrenzende Waldfläche und der Verfügbarkeit am besten geeignet. Die Natürliche Bodenfruchtbarkeit befindet sich überwiegend im mittleren Bereich. Die Nutzbare Feldkapazität liegt über die Hälfte im geringen Bereich.</p>
VI.	<p>Im Rahmen der 67. Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 24.03.2023 in Mutterstadt wurde ein Kriterienkatalog zur Ermittlung von regionalplanerischen Vorrang - und Vorbehaltsgebieten für Solar-Freiflächenanlagen beschlossen. Im Sinne dieses Kriterienkatalogs sollen Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg außerhalb von privilegierten Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB grundsätzlich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Ausnahmen sind in einem sehr begrenzten Umfang bei einer besonderen</p>	<p>Da das Plangebiet intensiv ackerbaulich genutzt wird, liegt eine geringe ökologische Wertigkeit vor.</p> <p>Eine Vorbelastung der Fläche liegt ebenso durch den Kampfmittelverdacht vor.</p> <p>Da das Plangebiet etwa 550 m westlich des Siedlungskörpers liegt und durch eine große Waldfläche zum Siedlungskörper hin abgegrenzt wird, ist von</p>

	<p>infrastrukturellen Lagegunst (Nähe zum Einspeisepunkt, Vorbelastungen etc.) zulässig. Entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg handelt es sich bei dem Standort um eine Vorbehaltsflur I. Eine besondere infrastrukturelle Lagegunst für ein Vorhaben mit der Größe von 12,2 ha lässt sich allein anhand der vorhandenen, das Plangebiet kreuzenden, 20 KV-Freileitung nicht begründen.</p>	<p>keinen gravierenden Beeinträchtigungen seitens der Ortslage auszugehen.</p> <p>Des Weiteren entspricht der Standort des Solarparks vollumfänglich dem Kriterienkatalog der Stadt Adelsheim, wofür sich die EnBW 2022 beworben hatte.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
VII.	<p>Der beschlossene Kriterienkatalog zur Ermittlung von regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Solar-Freiflächenanlagen sieht vor, dass bei raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen zur geschlossenen Wohnbebauung ein Abstand von 200 Metern bzw. zu Siedlungssplittern / Einzelhäusern / Streusiedlungen und zum Freizeitwohnen ein Abstand von 100 Metern eingehalten werden soll. Je nach konkreter Lage ist jedoch eine Unterschreitung dieser Abstände möglich. Die Einhaltung eines Abstands von 100 Metern zwischen den Solarmodulen und den Gebäuden der Splittersiedlung „Seehof“ wäre aus regionalplanerischer Sicht in diesem Falle geboten, da die Splittersiedlung durch die Planung in östlicher Richtung umringt wird. Ein zu geringer Abstand würde zu einer bedrängenden Wirkung durch die Solarmodule führen.</p>	<p>Der Eigentümer des „Seehof“ ist gleichzeitig auch der Eigentümer der Planungsfläche. Er ist mit der Planung der PV-Freiflächenanlage laut Vorentwurf einverstanden, daher kann von dem 100 m Abstand abgesehen werden.</p> <p>Zudem liegt eine Einverständniserklärung der Bewohner und Eigentümer des landwirtschaftlichen Hofes „Seehofs“ hierzu vor.</p>
VIII.	<p>Aufgrund des betroffenen Vorranggebiets für die Landwirtschaft bestehen aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar zunächst Bedenken gegen das Vorhaben. Sollte die Abstimmung mit dem RP Karlsruhe und der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis zu einem positiven Ergebnis führen, so ließen sich diese Bedenken ausräumen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Abstimmung mit dem RP Karlsruhe und dem Regionalverband Rhein-Neckar unter Berücksichtigung der fachlichen Einschätzung der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis fand am 23.05.2023 statt. Beide Behörden sehen von einem Zielabweichungsverfahren ab.</p>

5	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege – Referat 84.2 – Fachgebiet Archäologische Inventarisierung	11.04.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.	Kenntnisnahme.
II.	Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Der nebenstehende Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.

6	Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion	12.04.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Das rd. 12,2 ha große Plangebiet liegt etwa 550 m westlich von Adelsheim und wird aktuell weit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.	

	<p>Gemäß den Ausführungen im Vorentwurf des Umweltberichtes wird darauf hingewiesen, dass im Osten Waldflächen (Waldrandbereiche) in das Plangebiet einbezogen und der Wald zum Erhalt festgesetzt werden soll.</p> <p>Die Grenze der Sonderbaufläche sollte hier jedoch an den Außenbereich der Waldflächen angepasst werden, da eine Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG für die betroffene Teilfläche nicht in Aussicht gestellt werden kann. Der Bebauungsplan kann ohne eine entsprechende Umwandlungserklärung keine Rechtskraft erlangen.</p> <p>Darüber hinaus wäre bei einer Festsetzung des Waldrandes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes diese Teilfläche als „Wald“ darzustellen und nicht wie im Vorentwurf des Bebauungsplans als Sonderbaufläche „SO Photovoltaik“.</p> <p>Wir empfehlen für das weitere Verfahren die Herausnahme des Waldrandbereiches aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Planzeichnung wird dahingehend angepasst.</p>
<p>II.</p>	<p>Bei den im Osten an den Geltungsbereich angrenzenden Waldflächen möchten wir darauf hinweisen, dass mit Baufenstern bzw. den Solarmodulen der erforderliche Waldabstand von 30 m nach § 4 Abs. 3 LBO einzuhalten ist.</p> <p>PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch 	<p>Hierzu hat zwischenzeitlich eine Klärung stattgefunden. Aufgrund eines Haftungsverzichts der Waldeigentümerin wird im nördlichen Teil der Waldabstand unterschritten. Im südlichen Teilbereich wird ein Waldabstand von 30 m gewahrt.</p>

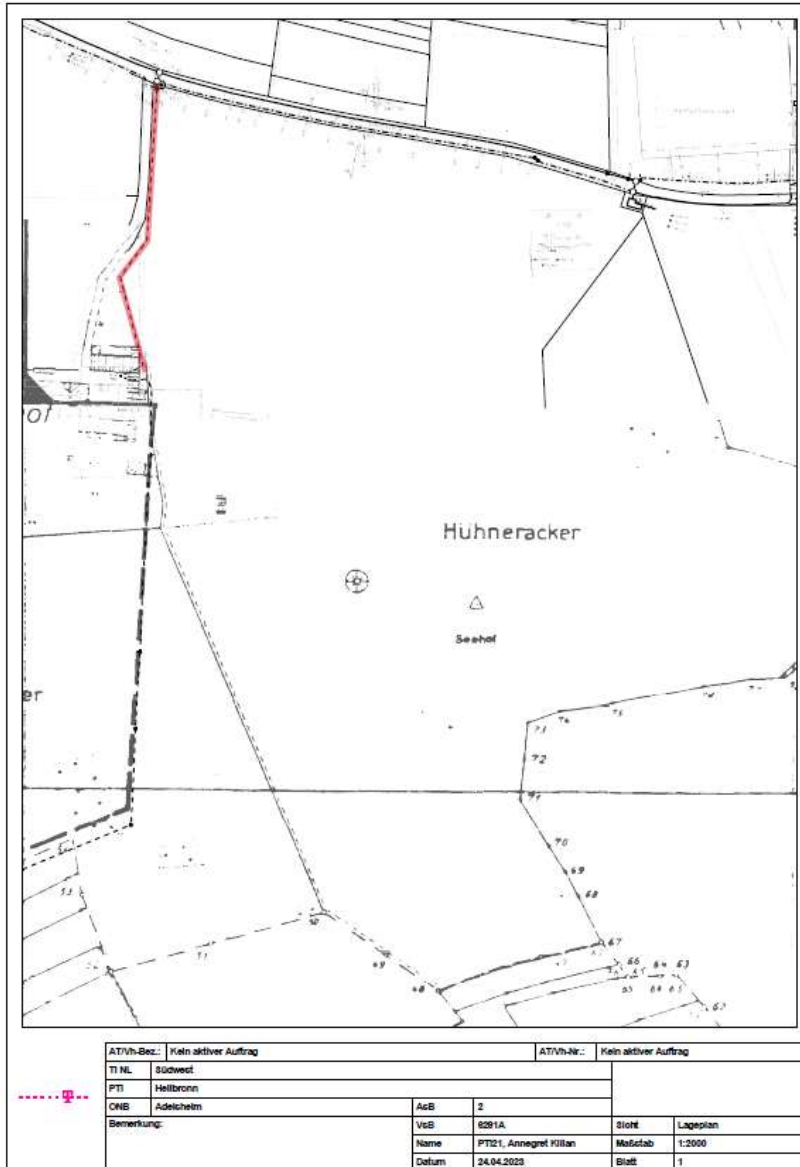
	<p>vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. • Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. • Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann. 	
--	--	--

	<p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde dringend darauf hingewiesen, zu den geplanten PV-Anlagen einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten und dies im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>	
--	---	--

7	Deutsche Telekom Technik GmbH	24.04.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bbauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>• Zum Bbauungsplanentwurf haben wir nachfolgenden Einwand:</p> <p>Im o. a. Plangebiet (Flst. Nr. 1995) befindet sich eine oberirdische Telekommunikationsleitung der Telekom u. a. zur Anbindung des Seehofs an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH. Die Lage der TK-Linien können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Baumaßnahme gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten Sie, die Planung so an die vorhandene Telekommunikationslinie anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden muss.</p>	<p>Die oberirdische Telekommunikationsleitung befindet sich Nordwestlich innerhalb der Flächen, die nach aktueller Planung mit PV-Modulen bebaut werden. Eine Unterplanung der Leitung oder ggf. Verlegung wird die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Telekom geprüft. Die Leitung wird entsprechend in der Planung berücksichtigt.</p>

	<p>Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir, die TK-Linie in den Bebauungsplan aufzunehmen und die betroffenen Flächen nach §9 Abs.1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Fläche festzusetzen.</p>	
<p>III.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: <p>Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage der TK-Linien ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Die TK-Linien sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutz-anweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p> <p>Der Vorhabenträger wurde informiert.</p>

	<p>Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsergebnisses zur abgegebenen Stellungnahme sowie um Mitteilung über die Rechtskräftigkeit des Bebauungsplanes. Gerne können Sie dies an unsere o. g. Mail-Adresse schicken.</p> <p>Zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden wir getrennt Stellung nehmen.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	
--	--	--



8	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	25.04.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks. Diese werden lokal von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen, Lösslehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines möglichen Transformatorenhäuschens) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p>

	<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
II.	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p>	<p>Die Erarbeitung des Bodenschutzkonzeptes wird im Rahmen der Bauleitplanung nicht als erforderlich erachtet. Eine Vorlage mit den Baugenehmigungsunterlagen ist angedacht. An der Planung wird festgehalten.</p>
III.	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Der Südteil des Plangebietes liegt im Bereich eines vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommens von Natursteinen (Kalksteine des Oberen Muschelkalks). Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Metropolregion Rhein-Neckar, Anteil Baden-Württemberg, abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) steht noch aus.</p> <p>Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRBGeodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>„Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächen-nahe mineralische Rohstoffe“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrbbw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrbbw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8).</p> <p>Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.</p>	
IV.	<p>Grundwasser</p> <p>Auf das Hineinreichen eines kleinen nordwestlichen Teiles des Plangebietes in die Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „Fischbachquellen, Leopoldsbrunnen, Neue Quelle“ (LUBW-Nr. 212) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Die Rechtsverordnung ist zu berücksichtigen und einzuhalten. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	Kenntnisnahme.
V.	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Kenntnisnahme.
VI.	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Kenntnisnahme.

VII.	<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Kenntnisnahme.
------	--	----------------

9	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen</p>	25.04.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Vorliegend sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtgröße von ca. 12,2 ha auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche östlich von Adelsheim geschaffen werden. Die betreffende Fläche soll im Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist entsprechend eine Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung Das geplante Vorhaben entspricht einer wesentlichen Zielsetzung des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll (PS 4.2.2 Z). Auch auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) wird die Forcierung einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung ausdrücklich unterstützt. Gem. PS 3.2.1.1 G ERP soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien</p>	Kenntnisnahme.

	<p>angestrebt werden, soweit möglich aus regionalen Quellen. Entsprechend ist deren Ausbau gem. PS 3.2.3.1 G ERP voranzutreiben. Das Vorhaben wird als Beitrag zur Erreichung dieser Zielsetzung gewertet.</p> <p>Bei der Errichtung von Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen bzw. eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Dieser regionalplanerische Grundsatz wird von den vorliegend geplanten Vorhaben nicht eingehalten.</p> <p>Bei den gewählten Standorten handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die sich allerdings vollständig innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum LEL befinden und damit den Vorgaben der Freiflächenöffnungsverordnung Baden-Württemberg entsprechen. Darüber hinaus werden die Flächen im Energieatlas Baden-Württemberg als geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft.</p>	
<p>III.</p>	<p>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz</p> <p>In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs sowie innerhalb eines Vorranggebiets für die Landwirtschaft. Die Betroffenheit dieser Ziele der Raumordnung vom vorliegenden Vorhaben werden folgendermaßen bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen <i>Regionale Grünzüge</i> als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen 	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen werten wir als technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Es ist nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da die geplante Anlage nur einen kleineren Teilbereich dessen einnimmt. Vielmehr ergibt sich bei Errichtung einer PV-Freiflächenanlage die Chance auf eine tendenzielle Verbesserung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz gegenüber einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Auch besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Ergebnis betrachten wir die Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus PS 2.1.3 Z ERP im vorliegenden Fall als erfüllt.</p>	
<p>IV.</p>	<p>- Gem. PS 2.3.1.2 Z ERP dienen <i>Vorranggebiete für die Landwirtschaft</i> der Sicherung einer landwirtschaftlichen Bodennutzung. Eine außerlandwirtschaftliche Nutzung ist in diesen Bereichen daher nicht zulässig. Eine Inanspruchnahme von Vorranggebieten für die Landwirtschaft für technische Infrastrukturen, Verkehrs- und Windenergieanlagen ist ausnahmsweise möglich, dies bezieht sich jedoch nur klassische Linieninfrastrukturen oder punktuelle Anlagen mit geringer Flächeninanspruchnahme wie bspw. Windenergieanlagen.</p> <p>Nachdem das vorliegende Vorhaben durch die Ausnahmeregelung nicht abgedeckt ist, ergibt sich, entgegen der in der Planbegründung vorgetragenen Auffassung, somit ein Konflikt mit dem betroffenen Ziel der Raumordnung.</p> <p>Sollte die Planung weiterverfolgt werden, macht dies die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 6 ROG i. V. m. § 24</p>	<p>Eine Abstimmung mit dem RP Karlsruhe und dem Regionalverband Rhein-Neckar unter Berücksichtigung der fachlichen Einschätzung der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis fand am 23.05.2023 statt. Beide Behörden sehen von einem Zielabweichungsverfahren ab.</p>

	<p>LPIG Baden- Württemberg erforderlich. Die Zulassung einer Zielabweichung setzt gem. § 6 ROG voraus, dass die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dies wäre in einem gesonderten Verfahren zu prüfen. Hierzu wäre eine Antragsbegründung vorzubereiten. In diesem Rahmen wäre u. a. darzulegen, dass sich keine besser geeigneten, restriktionsärmeren Standorte anbieten.</p> <p>Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens und zur Erörterung der Erfolgsaussichten eines Zielabweichungsverfahrens regen wir eine gemeinsame Abstimmung unter Beteiligung des Verbands Region Rhein-Neckar als Plangeber, der unteren Landwirtschaftsbehörde und der höheren Raumordnungsbehörde als verfahrensführenden Behörde für ein Zielabweichungsverfahren an.</p>	
--	--	--

10	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 5 – Umwelt	25.04.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im o. g. Verfahren bedanken wir uns für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Als Stabsstelle für die Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) nehmen wir zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)</p>	Kenntnisnahme.

bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.

(3) Gemäß der Klima-Rangfolge in § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde- rung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 3 Abs. 1 KlimaG BW genannten Maßnahmen an- kommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treib- hausgasemissionen energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maß- nahmen zum Klima- schutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allge- meinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bür- ger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum der Endenergieverbrauch reduziert wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuer- baren Energien am Endenergieverbrauch auszubauen.

(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strom- menge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubau- entwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Errei- chen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene

	<p>sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klima-wirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(6) Das Plangebiet „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hühneräcker“ hat eine Größe von ca. 12,2 ha und befindet sich innerhalb der Gemarkung Adelsheim, etwa 550 m westlich des Siedlungskörpers Adelsheim. Nach der bisherigen Planung des Vorhabens soll die geplante Anlage eine Leistung von insgesamt ca. 8,2 MWp erzielen.</p> <p>Die Gemarkung Adelsheim liegt in einem benachteiligten Gebiet gem. § 3 Nr. 7 EEG i. V. m. der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13. März 1997, S. 1). Derartige Flächen sind aus Sicht des Bundesgesetzgebers für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen besonders geeignet und wurden vom Land Baden-Württemberg entsprechend freigegeben (vgl. § 37c Abs. 2 i. V. m. der Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) vom 7. März 2017).</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehene Anlage durch die Energiegewinnung aus Sonnenenergie gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird.</p>	
<p>II.</p>	<p>Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage wird die Stabsstelle erneut beteiligt.</p>

11	Bundesnetzagentur	04.05.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>	Kenntnisnahme.

12	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	09.05.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technische Fachbehörde – Sachgebiet Abwasserbeseitigung • FD Straßen 	Kenntnisnahme.

	<ul style="list-style-type: none"> • FD Flurneuordnung und Landentwicklung • FD Vermessung 	
II.	<p>Fachdienst Baurecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB, da er nicht mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan übereinstimmt und daher nicht aus diesem entwickelt werden kann. 2. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB fortzuschreiben. Die Änderung kann nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB. 3. Gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB kann der Bebauungsplan nur dann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. 	<p>Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wurden am 15.02.2023 getroffen. Die frühzeitige Beteiligung wurde parallel zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes vom 27.03.2023 bis einschließlich 28.04.2023 durchgeführt.</p>
III.	<ol style="list-style-type: none"> 4. Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ist für die Fläche ein Vorranggebiet für Landwirtschaft dargestellt. Außerdem liegt die Fläche im regionalen Grünzug. Es wird diesbezüglich auf das Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und den Regionalverband verwiesen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Bevor dieser Widerspruch nicht ausgeräumt ist, kann der Bebauungsplan nicht wirksam werden. 	<p>Eine Abstimmung mit dem RP Karlsruhe und dem Regionalverband Rhein-Neckar unter Berücksichtigung der fachlichen Einschätzung der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis fand am 23.05.2023 statt. Beide Behörden sehen von einem Zielabweichungsverfahren ab.</p>
IV.	<ol style="list-style-type: none"> 5. Wir empfehlen die ausreichende Löschwasserversorgung vorab abzuklären. 	<p>Das Thema Brandschutz wird in aller Regel im Rahmen der Baugenehmigung konkretisiert.</p> <p>Der Vorhabenträger wurde informiert.</p>

<p>V.</p>	<p>6. Umweltprüfung/Umweltbericht</p> <p>Da es sich vorliegend um ein Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch handelt, ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchzuführen. In dem Bebauungsplanverfahren hat die Stadt Adelsheim nach § 2a Nr. 2 BauGB dazu einen Umweltbericht (als gesonderten Teil der Begründung) zu erstellen, in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden.</p> <p>Der dazu bereits vorgelegte Entwurf eines Umweltberichts (erstellt von Enviro-Plan GmbH, Odernheim, Stand: 27.02.2023) beachtet im derzeit erkennbaren Ansatz die Anlage 1 BauGB zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB und kann somit ein geeignetes Gerüst für das weitere Verfahren bilden. Zudem ist darin vorgesehen, die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten im weiteren Verfahren zu integrieren. Wir bitten dazu um geeignete Darstellung der Ergebnisse entsprechend ihrer Relevanz.</p> <p>Im Übrigen werden zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung von uns keine über den Standard hinausgehenden Anforderungen gestellt. Zu etwaigen weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird allerdings ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.</p> <p>Da der Bebauungsplan bisher nicht mit dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Seckachtal (GVV) übereinstimmt bzw. als nicht aus diesem entwickelt zu betrachten ist, sind Ausführungen zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten erforderlich. Hierzu sind unter Nr. 6 des Umweltberichts zwar bereits Ausführungen enthalten.</p>	<p>Der im Vorentwurf vorliegende Umweltbericht stellt lediglich eine Grundlagenauswertung dar. Der Umweltbericht mit den nebenstehenden Mindestinhalten liegt im Rahmen der nächsten Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vor. Faunistische Untersuchungen werden dann entsprechend berücksichtigt und etwaige artenschutzrechtliche Maßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan befindet sich derzeit parallel im Änderungsverfahren.</p>
-----------	---	---

VI.	<p>Wir bitten jedoch, ergänzend das konzeptionelle Vorgehen zur Standortfindung auf der gemeindlichen Planungsebene zu erläutern und insbesondere darzulegen, inwieweit die maßgeblichen Vorgaben des „Kriterienkatalogs“ der Stadt Adelsheim beachtet wurden.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Die Herleitung des vorgesehenen Standortes wird im weiteren Verfahren konkretisiert.</p>
VII.	<p>7. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird der Klimabezug eher zur Thematik des lokalen Kleinklimas hergestellt. Die Planungsgrundsätze zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung nach § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB werden jedoch nicht im eigentlichen Sinne angesprochen. Auch wenn es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wobei den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch schon Rechnung getragen wird, bitten wir hierzu, eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen. Dabei soll dies nicht als eine erhöhte Anforderung verstanden werden, da der Einsatz erneuerbarer Energien in Form der Solarnutzung (Photovoltaik) selbst gewissermaßen als eine Maßnahme betrachtet werden kann, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken.</p>	<p>Konkretisierend wird ein Passus zur Klimaanpassung in die Planunterlagen aufgenommen. Die Thematik Klima wird insbesondere im Umweltbericht näher erläutert.</p>
VIII.	<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	<p>Artenschutzrechtliche Erfassungen wurden zwischenzeitlich durchgeführt und entsprechende Maßnahmen getroffen, die im Bebauungsplan berücksichtigt werden.</p>

<p>Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der planungsrechtlichen Abwägung der Stadt Adelsheim zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten. Die betreffenden artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Nach geltender Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt.</p> <p>Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag dazu noch kein Fachbeitrag Artenschutz bzw. keine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung bei. Diese soll laut Nr. 4 des Umweltberichts bis zur Offenlage ergänzt werden.</p> <p>Von naturschutzfachliche Seite teilen wir dazu an dieser Stelle folgende Anregungen und Hinweise mit: Das zuständige Gutachterbüro Enviro-Plan GmbH teilte der unteren Naturschutzbehörde (uNB) im Februar 2023 mit, dass für dieses Jahr eine Revierkartierung der Brutvögel mit 6 Kartierterminen und die Erfassung der Greifvögel-Vorkommen, inklusive Horstsuche und Besatzkontrollen, geplant sei. Außerdem soll eine Habitatpotentialanalyse für alle FFH-Anhang IV Arten, mit besonderem Fokus auf Reptilien, Fledermäuse, Haselmaus und Insekten, durchgeführt werden.</p> <p>Mit dem allgemein erkennbaren Vorgehen und Untersuchungsumfang besteht Einverständnis.</p> <p>Wird Habitatpotenzial ermittelt, sind die artspezifischen Erfassungen entsprechend anerkannter Methodenstandards durchzuführen. Die angewandte Methodik, die Erfassungszeiträume sowie die Angaben zu den Witterungsbedingungen sind zu dokumentieren und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung darzustellen.</p>	<p>Dabei werden die nebenstehenden Anregungen berücksichtigt.</p>
---	---

	<p>In Abhängigkeit der Ergebnisse kann sich ggf. die Notwendigkeit von Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ergeben, die in einer detaillierten Maßnahmenkonzeption zu entwickeln sind. Eine Zwischenabstimmung mit der zuständigen Naturschutzfachkraft (Frau Schlosser, Tel. 06261/84-1743, sophie.schlosser@neckar-odenwaldkreis.de) wird empfohlen.</p> <p>Die beispielsweise für die Feldlerche zum Verfahren außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans gegebenenfalls erforderlichen CEF-Maßnahmen (inklusive Monitoring), bedürfen grundsätzlich einer planungsrechtlichen Sicherung durch den zusätzlichen Abschluss eines öffentlich- rechtlichen Vertrags zwischen der Stadt Adelsheim und der unteren Naturschutzbehörde. Von Verwaltungsseite steht zur Abstimmung dieses Vertrags unsere Verwaltungsfachkraft, Herr Bangert (Tel. 06261/84-1733, lars.bangert@neckar-odenwald-kreis.de), zur Verfügung.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange müssen rechtzeitig vor Satzungsbeschluss geklärt sein.</p>	<p>CEF-Maßnahmen werden im weiteren Verfahren im Umweltbericht konkretisiert und in der Planung berücksichtigt.</p>
<p>IX.</p>	<p>b) Sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder geschützte Biotope</p> <p>In Nr. 1.9.3 des Entwurfs zum Umweltberichts wird auf Biotope und Schutzgebiete hingewiesen.</p> <p>Im vorgesehenen Geltungsbereich des Plangebiets befindet sich das nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölz in 'Hühneräcker' westlich von Adelsheim“ (vgl. Abb. 9 unter Nr. 1.9.3 des Umweltberichtentwurfs). Es ist begrüßenswert, dass das gesetzlich geschützte Biotop als „Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ festgesetzt wurde. Damit sollte aber sowohl ein ausreichender Puffer zur Bebauung einschließlich zu den Modultischen als auch eine fachgerechte Pflege</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden.</p>

	des Feldgehölzes sichergestellt werden. Zudem bitten wir, durch eine zusätzliche Signatur (z.B. <§>) nachrichtlich auf den gesetzlichen Schutzstatus des Biotops im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans hinzuweisen. Um entsprechende Ergänzung wird gebeten.	
X.	Die geplante Sondergebietsfläche wird im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) zu liegen kommen. Allerdings gelten Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 2 Abs. 3 Nrn. 1. und 2. NatParkVO als Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO nicht greift. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u. a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest erkennbar in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit einfließt. Unseres Erachtens sollen daher in den umweltbezogenen Unterlagen bei den Abschnitten zu den Themen Schutzgebiete bzw. Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild und Erholung eine inhaltliche Aussage zum Schutzzweck des Naturparks enthalten sein.	Der Anregung kann gefolgt werden. Der Umweltbereich wird entsprechend ergänzt.
XI.	Sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind nicht in erheblicher Weise betroffen.	Kenntnisnahme.
XII.	<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Eine abschließende Aussage hierzu ist zum derzeitigen Planungsstand noch nicht möglich. Bei einer angemessenen Ergänzung und rechtzeitigen Klärung der unter obiger Nr. 1 a) bezeichneten Belange (z.B. zu mögl. CEF-Maßnahmen) können zu dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren voraussichtlich naturschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen vermieden werden.</p>	Kenntnisnahme.
XIII.	<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils</p>	Die Eingriffs-Ausgleichsuntersuchung liegt im Rahmen des weiteren Verfahrens vor.

	<p>mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:</p> <p>Im bauleitplanerischen Regelverfahren ist nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG die Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu behandeln.</p> <p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).</p> <p>Mit den derzeitigen Verfahrensunterlagen wurde dazu noch keine Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung vorgelegt. In Nr. 5. des Entwurfs zum Umweltbericht wird erwähnt, dass Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen bis zur Offenlage ergänzt werden sollen.</p>	
<p>XIV.</p>	<p>Es werden von naturschutzfachlicher Seite hierzu noch folgende Anmerkungen vorgetragen:</p> <p>Für die Erstellung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und die Planung der Maßnahmen wird eine fachliche Vorabstimmung mit der zuständigen Naturschutzfachkraft empfohlen.</p> <p>Als Grundlage sollen die Bewertungsmaßstäbe der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO Baden-Württemberg) herangezogen werden. Die Bilanzierung sollte dabei tabellarisch und durch einen entsprechenden Lageplan erläutert werden. Die Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen sollte in einem weiteren Lageplan mit Pflanzliste bzw. in einem Kartenausschnitt mit hinreichender Maßnahmenbeschreibung erfolgen.</p>	<p>Die Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung wird mit der UNB abgestimmt. Eine Berücksichtigung durch die nebenstehende Ökokonto-Verordnung wird dabei erfolgen.</p>
<p>XV.</p>	<p><u>Vorgaben zur Eingrünung:</u></p> <p>Aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ergeben sich Flächen mit Pflanzbindung entlang des nordöstlichen Waldrandes und entlang der Dr.-Traugott-Bender-Straße. Zur besseren Einbindung des Solarparks in die Landschaft wäre es wünschenswert, dass die</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Hierzu hat eine Abstimmung mit der UNB stattgefunden. Eine Begrünung an neben genannter Stelle kann sich negativ auf die Wiederansiedlung der Feldlerche auf der Solarparkfläche auswirken.</p>

	südlichen und westlichen Ränder des Plangebiets ebenfalls mit gebietsheimischen Gehölzen bepflanzt werden, um den Eingriff ins Landschaftsbild abzumildern. Maßnahmen zur Eingrünung können gleichzeitig als Ausgleich in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz mit einfließen.	
XVI.	<u>b) Biotopverbund</u> Es sind keine Flächen des landesweiten Fachplans zum Biotopverbund oder Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans BW betroffen.	Kenntnisnahme.
XVII.	<u>c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</u> Eine abschließende Feststellung zum Verfahren ist zwar noch nicht möglich. Bei entsprechenden Ergänzungen und einvernehmlichen fachlichen Abstimmungen zu den oben angesprochenen Punkten können nach einer ersten Einschätzung von unserer Seite naturschutzrechtliche Planungshindernisse zum Bebauungsplanverfahren jedoch voraussichtlich vermieden werden.	Eine Abstimmung mit der UNB ist erfolgt.
XVIII.	Technische Fachbehörde Grundwasserschutz Das Vorhaben befindet sich geringfügig in Zone III des Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der „Unteren und Mittleren Fischbachquelle“ sowie des „Leopoldsbrunnens“, Stadt Adelsheim auf Gemarkung Sennfeld. Der Großteil des Vorhabens befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Die Lage im Wasserschutzgebiet wurde in den Unterlagen benannt. Daraus resultierende Anforderungen an den Bau und Betrieb der Anlage wurden nicht getroffen. In den textlichen Festsetzungen wird nicht auf die Lage im Wasserschutzgebiet verwiesen. Dies ist zu ergänzen. Zudem ist auf die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung vom 24.06.1997 zu verweisen.	Die Begründung sowie die Hinweise zu den Textfestsetzungen werden entsprechend ergänzt.
XIX.	Die Flächenversiegelung infolge der Fundamentherstellung liegt nach Angaben des Umweltberichtes bei rd. 2 %. Die Solarpaneele werden mit gerammten Fundamentpfosten mit möglichst geringer Versiegelung ausgeführt. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt	Kenntnisnahme.

	vor Ort und über die belebte Bodenschicht. Eine signifikante Auswirkung auf die Rate der Grundwasserneubildung ist daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten.	
XX.	Inwieweit die notwendigen Fundamente / Baugruben in den Boden eingreifen ist nicht bekannt. Es wird von Flachgründungen ausgegangen. Eine genaue Beschreibung liegt hier nicht vor und sollte in den Unterlagen ergänzt werden. Signifikant tiefere Eingriffe sind mitzuteilen und bezüglich Boden- und Grundwasserschutz abzustimmen.	Genaue Angaben zu den nebenstehenden Sachverhalten werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gemacht.
XXI.	Mit wassergefährdenden Stoffen wird innerhalb der Trafostationen umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gering. Daher sind bei Bauarbeiten und im Betrieb die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Die Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser während dem Bau und Betrieb der Anlage sind im Umweltbericht zu ergänzen. Es sind geeignete Maßnahmen zum Grundwasserschutz für die Bauzeit und den Betrieb der Anlage mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Trafostationen sind bevorzugt ausschließlich außerhalb des Wasserschutzgebietes vorzusehen.	Die Vorgaben der AwSV sind grundsätzlich zu beachten. Im Bereich der Trafostationen werden entsprechende Vorgaben (z.B. Wannen) umgesetzt, um dem Rechnung zu tragen und das Grundwasser zu schützen. Eine weitergehende Abstimmung zwischen Betreiber und der unteren Wasserbehörden ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgesehen. Die AwSV wird durch die Vorhabenträgerin eingehalten.
XXII.	Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (z. B. Zinksalze). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die untere Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im Bebauungsplan daher konkret benannt werden. Die Freisetzung wassergefährdender Stoffe in die Umwelt infolge von Wartungs- und Reinigungsarbeiten (siehe Umweltbericht, Kap. 1.5) sind unzulässig und durch geeignete (technische) Maßnahmen zu verhindern.	Kenntnisnahme. Aufgrund des gewählten technischen Konzepts mit einem ausreichenden Neigungswinkel werden die Solarmodule durch Regen i.d.R. ausreichend gereinigt. Falls doch eine Reinigung notwendig sein sollte, wird vollständig auf den Einsatz von wassergefährdenden Substanzen verzichtet. Ein ordnungsgemäßer Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage erfolgen fachgerecht. Die Freisetzung wassergefährdender Stoffe in die Umwelt infolge von Wartungsarbeiten werden durch

		geeignete (technische) Maßnahmen entsprechend der AwSV verhindert.
XXIII.	Ein Eingriff in das Grundwasser (z.B. Bauwasserhaltung) ist ausschließlich mit wasserrechtlicher Erlaubnis gestattet. Falls dies notwendig wird, ist die Erlaubnis rechtzeitig vorab zu beantragen. Sollte bei Bauarbeiten unvorhergesehener Weise Grundwasser angetroffen werden, sind die Bauarbeiten einzustellen. Das Landratsamt ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.	Ein Eingriff ins Grundwasser, wie nebenstehend beschrieben, ist nicht vorgesehen.
XXIV.	Falls ein Baugrundgutachten vorliegt, ist dieses dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz (Frau Freudenmann) zu übermitteln.	Das Baugrundgutachten liegt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vor.
XXV.	Neben den öffentlich-rechtlichen Vorgaben sind die nachfolgenden Hinweise generell zu beachten: Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen. Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.	Die nebenstehenden Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.
XXVI.	Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	

<p>Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüsse an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p> <p>Um Unsicherheit infolge von Starkregenereignissen zu reduzieren und evtl. Schäden vorzubeugen, wird Kommunen empfohlen, die potenzielle Gefährdungslage und das individuelle Risiko durch Extremwetter intensiv zu reflektieren und die hieraus resultierenden Erkenntnisse in der Planung abzubilden.</p> <p>Vorsorgliche Überlegungen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Flächenvorsorge - z.B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen • die Bauvorsorge - eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des Eingangsbereiches/Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber dem Straßenniveau) und bauliche Schutzvorkehrungen zur Verringerung möglicher Schäden (z.B. Lichtschächte gegen Überflutung schützen, auf Unterkellerung verzichten) sollten daher in die Bauleitplanung einfließen. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p>
--	--

	<p>Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871 und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung.</p>	
XVII.	<p>Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall</p> <p>Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungsbereich der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage „Hühneracker“, Adelsheim, keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Altlastenkataster erfasst.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
XVIII.	<p>Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmaterialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß festgestellter Verunreinigungen zu informieren.</p> <p>Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushubmaterial), sind - entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben - einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p>
XIX.	<p>Für das Vorhaben wird auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt. Daher hat nach § 2 Abs. 3 Satz 1 LBodSchAG der Vorhabenträger im Rahmen der Planung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden zu erstellen und während der Ausführung der Maßnahme für dessen Umsetzung Sorge zu tragen.</p>	<p>Die Erarbeitung des Bodenschutzkonzeptes wird im Rahmen der Bauleitplanung nicht als erforderlich erachtet. Eine Vorlage mit den Baugenehmigungsunterlagen ist angedacht. An der Planung wird festgehalten.</p>

	<p>Das Bodenschutzkonzept ist mit Antragstellung, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem Beginn der Maßnahmenausführung der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.</p> <p>Da für die Ausführung der Maßnahme eine Flächeninanspruchnahme von deutlich mehr als 1,0 ha erfolgt, wird unsererseits gefordert, dass für die Ausführung der Maßnahme eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen ist, welche die Maßnahme fachgutachterlich zu begleiten und entsprechend zu dokumentieren hat. Bezüglich weiterer Vorgaben zum Thema Bodenschutz wird auf die einschlägigen technischen Vorgaben - insbesondere auf die DIN 19639 - verwiesen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird dem Bebauungsplan beigefügt.</p> <p>Der Vorhabensträger wurde informiert.</p>
XXX.	<p>Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen.</p>	<p>Der Rückbau und die Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand wird im Rahmen der Gestattungsverträge und gegenüber der Gemeinde in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.</p>
XXI.	<p>Auf die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG, Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG, Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung - BBodSchV) sowie auf die sich im Rahmen des Inkrafttretens der Mantelverordnung am 01.08.2023 ändernden gesetzlichen Vorgaben wird ausdrücklich hingewiesen. Öffentlich-rechtliche Vorgaben sind grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.</p>	<p>Ein Hinweis wird dem Bebauungsplan beigefügt.</p>
XXII.	<p>Technische Fachbehörde Gewerbeaufsicht Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hühneräcker“, Gemarkung Adelsheim vom 27.02.2023 bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes von Seiten der Gewerbeaufsicht und Berücksichtigung der u.a. Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sondern um einen Angebotsbebauungsplan.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
XXIII.	<p>Bei einer Freiflächen Photovoltaikanlage können durch Reflexionen an der Moduloberfläche an den Immissionsorten Blendungen verursacht werden. Inwieweit es an einem Immissionsort im Jahresverlauf</p>	<p>Ein Blendgutachten ist aufgrund der Aufständigung in Richtung Süden nicht notwendig. Eine Blendgefahr auf die „Lindengrund“ Straße kann demnach</p>

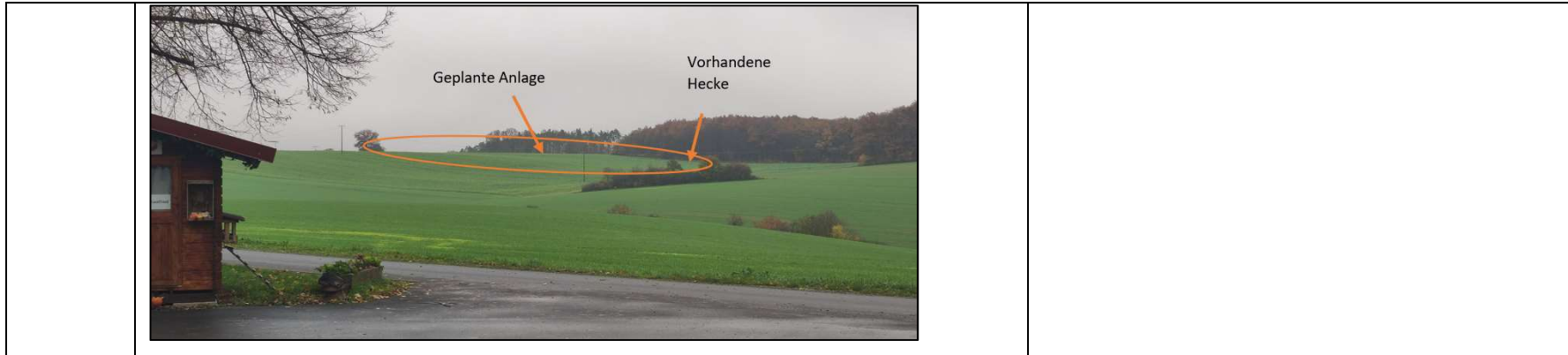
	<p>überhaupt zur Blendung kommt, hängt von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung zu werten sind. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen kann vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.</p> <p>Die Beurteilung dieser Blendwirkung durch die Module erfolgt nach der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 03.11.2015.</p> <p>Sind Immissionsorte vorhanden, auf die o.g. Gegebenheiten zutreffen, ist die Beurteilung über die Blendung im Vorfeld durchzuführen.</p>	<p>ausgeschlossen werden. Nahezu blendfreie Modultechnik ist mittlerweile Stand der Technik und ist hier in der Planung vorgesehen.</p>
<p>XXIV.</p>	<p>Fachdienst Forst Der FD Forst hat keine Einwände gegen das Vorhaben. Wald i.S.d. § 2 LWaldG wird nicht beansprucht.</p> <p>Waldabstände gem. § 4 Abs. 3 LBO müssen nicht eingehalten werden. Der FD Forst empfiehlt jedoch einen Sicherheitsabstand zu den vorhandenen Waldrändern von 30 m (nicht 20 m, wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist) einzuhalten, um Schäden durch Windwurf / Windbruch und ein Auslaufen von Chemikalien/o.Ä. aus den Modulen zu verhindern.</p> <p>Es ist außerdem ein Haftungsverzicht anzustreben, wenn das Plangebiet eingezäunt werden soll und der Zaun näher als 30 m am Waldrand steht. Hierin sollte geregelt werden, dass Schäden am Zaun durch den PV-Betreiber und nicht durch die angrenzenden Waldbesitzenden auszugleichen sind.</p>	<p>Hierzu hat zwischenzeitlich eine Klärung stattgefunden. Aufgrund eines Haftungsverzichts der Waldeigentümerin wird im nördlichen Teil der Waldabstand unterschritten. Im südlichen Teilbereich wird ein Waldabstand von 30 m gewahrt.</p>
<p>XXV.</p>	<p>Landwirtschaft</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht des Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken. Das Flurstück 1995 der Gemarkung Adelsheim befindet sich im Gebiet der Grenzfläche. Hierbei handelt es sich um Flächen mit schlechten Böden. Das Flurstück hat ein Acker- und Grünlandzahl von ca. 31. Im Neckar-Odenwald-Kreis verfolgt der Fachdienst Landwirtschaft das Ziel, dass keine Flächen mit über einer Acker- und Grünlandzahl von 40 für Photovoltaik-Freiflächenanlagen verwendet werden sollen.</p>	
<p>XVI.</p>	<p>Kreisbrandmeister Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Folgendes ist einzuhalten: Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein.</p> <p>Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Die Zufahrt zum Solarpark soll möglichst als Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden.</p> <p>Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nichtbrennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden dem Bebauungsplan beigelegt.</p>

XVII.	Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegebenenfalls Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Wird ein (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet, ist die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen.	Im Rahmen der Ausführungsplanung werden Wartungswege berücksichtigt. Für die PV-Freiflächenanlage ist kein Stromspeicher vorgesehen.
XVIII.	Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage im Außenbereich. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist im Feuerwehrplan ein Ansprechpartner für die Feuerwehr Hardheim zu hinterlegen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind im zu erstellenden Feuerwehrplan ebenfalls zu hinterlegen.	Der Vorhabenträger wurde informiert. Der Feuerwehrplan wird im Rahmen des Bauleitverfahrens erstellt. Eine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr hat zwischenzeitlich stattgefunden.
XIX.	Wir empfehlen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes.	Kenntnisnahme.

Seitens der Öffentlichkeit sind folgende Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

1	Bürger 1	03.04.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Als man vor ca. 2 Jahren in der Gemeinderatssitzung den Beschluss fasste, Freiflächenphotovoltaik in der Gemeinde Adelsheim aufzustellen, war damals noch eines der Kriterien u.a. eine schlechte Einsehbarkeit der Anlage.</p> <p>Die geplante Anlage auf Flurstück 1995 Gemarkung Adelsheim wird von unserem Haus aus jedoch sehr deutlich zu sehen sein! Dass die Einsehbarkeit der Anlagen nun keine Rolle mehr spielt, finde ich sehr schade.</p> <p>Um diesen Effekt etwas abzumildern, möchte ich darum bitten, dass die Anlage mit einer hohen Hecke umpflanzt wird (oder mindestens die Seiten, welche zu uns zeigen). Bereits jetzt gibt es eine Hecke zwischen unserem Wohnhaus und der geplanten Fläche (siehe Foto). Die vorhandene Hecke veranschaulicht ganz gut, welchen positiven Effekt eine hohe Hecke auf die Einsehbarkeit ausüben würde. Außerdem würde sich die Anlage so auch harmonischer in die Landschaft einfügen.</p> <p>Da man gewiss Ausgleichsmaßnahmen für die Errichtung der Anlage benötigt, wäre das doch eine gute Win-Win-Situation für alle Parteien.</p> <p>Ich hoffe, dass unser Vorschlag bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt wird.</p>	<p>Aufgrund artenschutzrechtlicher Belange kann der Anregung nicht gefolgt werden. Bzgl. der Eingrünung der Anlage hat eine Abstimmung mit der UNB stattgefunden. Eine Begründung an nebengenannter Stelle kann sich negativ auf die Wiederansiedlung der Feldlerche auf der Solarparkfläche auswirken.</p>



Erstellt im Auftrag der **Stadt Adelsheim**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 28.11.2023